

Berufsunfähigkeit bei Juristen

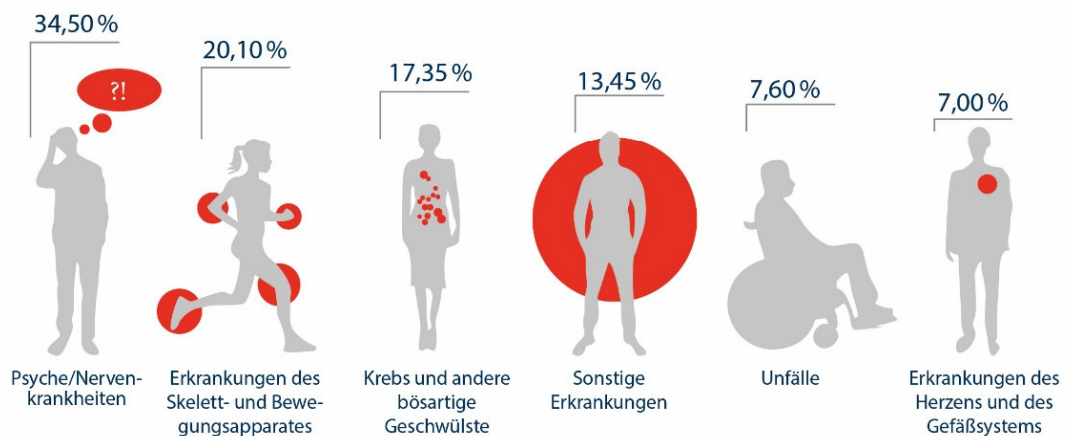
Berufsunfähigkeit führt schnell zu existenziellen finanziellen Problemen und lässt den Traum von der eigenen Kanzlei oder einer beruflichen Karriere platzen. Nicht-Juristen haben zumindest einen theoretischen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Hürden für Anwälte, Leistungen aus dem Versorgungswerk zu erhalten, sind aber noch höher.

Die Situation

- Rechtsanwälte werden häufiger berufsunfähig als andere Akademiker mit Schreibtischtätigkeit
- Jeder 5. Anwalt wird irgendwann im Berufsleben berufsunfähig.
- Mit über 30% aller Fälle ist eine psychische Erkrankung der häufigste Grund für die Berufsunfähigkeit
- Eine BU-Rente vom Versorgungswerk erhalten nur < 1% aller Rechtsanwälte

Die Hauptursachen warum Menschen nicht mehr arbeiten können

In jeder Altersstufe dominieren die Nervenkrankheiten



Quelle: Morgen & Morgen GmbH; Stand 04.2023

Versorgungswerk | Das Wichtigste in Kürze

- Das Versorgungswerk leistet erst bei vollständiger Berufsunfähigkeit (100%)
- Es darf keine Tätigkeit mehr ausgeübt werden, auch nicht in Teilzeit
- Voraussetzung ist ebenfalls die Rückgabe der Zulassung.
- Das Versorgungswerk darf Heilbehandlungen oder Reha-Maßnahmen verlangen

Ein Vergleich: Versorgungswerk | private Berufsunfähigkeitsabsicherung

Leistungsmerkmale	Versorgungswerk	Private BU-Absicherung
Leistungsbeginn	100% (vollständige Berufsunfähigkeit)	50% (teilweise Berufsunfähigkeit)
Weitere Berufstätigkeit möglich	Nein (Rückgabe Approbation/Zulassung)	Ja
Wartezeit	Bis zu 5 Jahre	Keine
Prognosezeitraum	Bis zu 3 Jahre = dauerhafte BU	6 Monate
Höhe der BU-Rente	Ø 2.000 € (einkommensabhängig)	Je nach Absicherung individuell
Höhe der BU-Rente garantiert	Nein	Ja
Medizinische Mitwirkungspflichten	„Zumutbare“ Heilbehandlung oder Reha	Nur gefahrlose Maßnahmen (z.B. Tragen einer Sehhilfe)
Feststellungsverfahren	Vom Versorgungswerk bestimmter Gutachter	Behandelnder Arzt, Gutachter
Grundlage	Jeweilige Satzung, jederzeit änderbar	Gemäß Vertrag, nicht veränderbar

Wichtige Vertragsbestandteile

- Rechtssicher formulierter BU-Begriff
- Leistung auch bei medizinisch nicht anerkannten Krankheiten (z.B. "Burn-Out-Syndrom")
- Umfangreiche Erhöhungsoptionen ohne erneute Gesundheitsprüfung
- Verzicht auf Umorganisation bei kleineren Kanzleien
- Sofortleistung bei Diagnose einer Krebserkrankung
- Vorgezogene Leistung bei längerer Arbeitsunfähigkeit
- Nachgewiesene Kompetenz und Transparenz im Leistungsfall
- Konkrete Definition des zumutbaren Einkommensverlustes